



**Modellbauclub
Jever e.V.**
<http://www.mbc-jever.de>



Flugplatzordnung

1. Benutzung des Modellfluggeländes

- 1.1 Gastflieger haben sich generell beim Flugleiter anzumelden und verpflichten sich gleichzeitig dazu, die Regeln dieser Flugplatzordnung einzuhalten!
Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Sie endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch. Weitere Details ergeben sich aus der Satzung bzw. im Aushang „Gastflieger“. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.
- 1.2 Erforderliche Nachweise:
Alle Modellflieger müssen einen Versicherungsschutz über 2.500.000 € nachweisen. Maßstab ist die Versicherung des Deutschen Modellfliegerverbandes, sowie der Besitz einer gültigen Genehmigung für eine Funkfernsteuerung.
Diese Nachweise sind mitzuführen.
- 1.3 Die Flugzeiten sind für alle Nutzer verbindlich:
- 1.4 Der kontrollierte Luftraum über dem Modellfluggelände beginnt in 1.000 ft. (ca. 300m) über Grund.

Flugmodelle mit Verbrennungsmotor:

Samstags 14:00Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00Uhr

Sonntags 09:00Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwoch 14:00Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20:00Uhr

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor zusätzlich zu obigen Zeiten:

Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor zusätzlich zu obigen Zeiten:

Montag

bis 09:00Uhr bis Sonnenuntergang

Sonntag

Generell ist unnötiger Lärm zu vermeiden!

An Feiertagen gelten die Flugzeiten wie Sonntags.

2. Allgemeine Regeln:

- 2.1 Zuschauer müssen sich in dem Zuschauerraum aufhalten. Verwandte, Bekannte von Vereinsmitgliedern, sowie Vereinsmitglieder die sich ohne Flugmodell auf dem Modellflugplatz aufhalten, haben sich im Zuschauerraum aufzuhalten.
- 2.2 Hunde müssen auf dem Modellfluggelände angeleint sein.
- 2.3 Jeder Benutzer des Fluggeländes hat die Umweltbelange zu beachten
- 2.4 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes, nicht gefährdet oder gestört werden.



**Modellbauclub
Jever e.V.**
<http://www.mbc-jever.de>



- 2.5 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierfür ist ein Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung bzw. § 126 der Verordnung über Luftpersonal zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 2.6 Jeder Pilot hat sich vor Flugbeginn in das Flugleiterbuch mit Namen, Frequenz und Datum, Antriebsart des Modells: Elektro (E), Verbrenner (VB), Segler (S) oder Turbine (TB) sowie Anwesenheitszeit einzutragen. Bei mehr als drei (3) Teilnehmern am Flugbetrieb muss ein Flugleiter gestellt werden.
- 2.7 Es dürfen nur Fernsteueranlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.
Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Fernsteueranlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen.
Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.
Die Frequenzmarke ist sichtbar am Sender anzubringen.
- 2.8 Fliegen in den Flugsektoren:
Das Fliegen ist nur in den dafür vorgesehenen Flugsektoren erlaubt. (siehe Anhang)
- 2.9 Es besteht absolutes Flugverbot unter Alkoholeinwirkung, über Personen, Modellstellplätzen, Windkraftanlagen, Kfz-Stellplätze sowie der Vereinshütte. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise ist der Flugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen, bzw. die Flugmodelle sollten sofort landen.
- 2.10 Die Start und Landebahn, sowie der Pilotenraum darf nur vom Piloten und jeweils einen Helfer betreten werden.
- 2.11 Bei Betrieb von mehr als einem (1) Modell haben die Piloten sich in den vorgesehenen Pilotenraum zu begeben.
- 2.12 Testflüge (Einfliegen usw.) dürfen nur mit Genehmigung des Flugleiters durchgeführt werden, der dann die entsprechenden Maßnahmen einleitet.



Modellbauclub Jever e.V.

<http://www.mbc-jever.de>



3. Maßnahmen gegen Motorenlärm:

- 3.1 Flugmodelle, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, müssen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die den neusten Erkenntnissen des Schallschutzes entsprechen. Bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotor ist vor dem Erstflug eine Schallpegelmessung nach den entspr. Richtlinien der Aufstiegsgenehmigung durchzuführen. Das Fliegen ohne Lärmpass für das/die entspr. Modelle ist nicht möglich! Eine Lärmpegelmessung ist auf dem Modellfluggelände des MBC durch einen benannten Lärmpegelmesser möglich
Mit Stand Januar 2010, darf der ermittelte Lärmpegel:
bei Flugmodellen mit Kolbenmotor(en) (Propellerflugzeuge & Hubschrauber) den Lärmgrenzwert von 82dB(A), bei Flugmodellen mit Strahltriebwerk(en) (Strahlflugzeuge & Hubschrauber) den Lärmgrenzwert von 90dB(A) nicht überschreiten!
- 3.2 Zum Start ist das Modell mit laufendem Motor aus dem Vorbereitungsraum zu tragen bzw. zu schieben, nach der Landung erfolgt das Zurückbringen des Modells ebenfalls durch tragen bzw. schieben ohne laufenden Motor zum Vorbereitungsraum.
- 3.3 Das Einlaufen bzw. das Testen von Motoren geschieht in den dafür vorgesehenen Bereich.

Grundsätzlich gilt:

Es dürfen ausschließlich nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gestartet werden, wo das Messergebnis der Lärmpegelmessung in der vorgegebenen Toleranz ist!

4. Regeln für Segelflugzeuge

- 4.1 Segelfliegen mit Hochstart dürfen nur nach Rücksprache mit dem Flugleiter erfolgen.

5. Regeln für Hubschrauber

- 5.1 Erfahrungen auf dem Vereinsgelände des MBC Jever haben gezeigt, dass das Fliegen mit dem (den) Hubschrauber(n) und den Flächenfliegern zur gleichen Zeit generell nicht erfolgen sollte. Unabhängig davon gilt die u. a. Regelung bzw. andere Absprachen unter den anwesenden Fliegern/Piloten vor Ort.
- 5.2 Werden bestimmte Flugmanöver geübt, so hat eine Absprache mit dem anwesenden Flugleiter und den Piloten zu erfolgen.

6. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

- 6.1 Die Auflagen für die Geräuschemission gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Pilot eines turbinen-getriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.



Modellbauclub Jever e.V.

<http://www.mbc-jever.de>



- 6.2 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 6.3 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist auf dem Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- 6.4 Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

7. Aufgaben und Rechte des Flugleiters

- 7.1 Der Flugleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugplatzordnung. Ihm obliegt speziell die Überwachung des Flugbetriebes und um erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er ist weisungsbefugt gegenüber jeder Person die sich auf dem Modellfluggelände befindet.
- 7.2 Der Flugleiter führt das Flugleiterbuch, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes/Tages aufzuführen sind. Ist gem. 2.6 kein Flugleiter notwendig, so übernimmt automatisch das erfahrenste Mitglied die Aufgaben, die sich aus 2.6 der Flugplatzordnung ergeben.
- 7.3 Der Flugleiter bestimmt den jeweiligen Flugsektor, sofern er nicht schon festgelegt ist.
- 7.4 Die Eingliederung der Gastflieger in den Flugbetrieb wird nur durch den Flugleiter vorgenommen. Gastflieger besitzen eine Tages bzw. Kurzzeitmitgliedschaft . (Anwendung ist aus dieser Flugplatzordnung 1.1. zu entnehmen)
- 7.5 Der Flugleiter trifft allein die Entscheidung über die Teilnahme von Piloten sowie die Modelle am Flugbetrieb (z.B. hoher Lärmpegel, offensichtliche Sicherheitsmängel.) Für den Flugleiter sowie alle Personen die am Flugbetrieb teilnehmen wollen, gilt die 0 Promillegrenze. Untersagt/Verboten ist das Fliegen unter Drogeneinfluss bzw. Narkotika, dieses gilt auch für den Flugleiter! Während seiner Zeit beobachtet er den Flugbetrieb. Er achtet darauf, dass sich Gäste im Zuschauerraum aufhalten. Ist Flugbetrieb so hat der Flugleiter das Flugeschehen zu beobachten um ggf. bei Problemen einzugreifen bzw. Anweisungen zu erteilen.
- 7.6 Der Flugleiter ist berechtigt bei Verstößen gegen die Flugplatzordnung, gegen die vom Verein vorgegebenen Regeln oder Verbote ggf. Flugverbot auszusprechen bzw. zu erteilen. Bei wiederholten Verstößen entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.



**Modellbauclub
Jever e.V.**
<http://www.mbc-jever.de>



8. Berechtigung zum Flugleiter

- 8.1 Jedes volljährige Mitglied des MBC, das länger als 2 Jahre Vereinsmitglied ist, kann das Amt des Flugleiters wahrnehmen und ist verpflichtet dies auch zu tun. Über Abweichungen entscheidet der Vorstand.
- 8.2 Schulungen für Flugleiter werden bei Bedarf über bzw. durch den Vorstand oder eines Beauftragten durchgeführt.

- Der Vorstand -

Stand: März 2017



Modellbauclub Jever e.V.

<http://www.mbc-jever.de>

